



**FREISTAAT BAYERN**  
Autobahndirektion Südbayern

**A 94**  
**München – Pocking (A 3)**

**Neubau**  
**Pastetten – Dorfen**

km 16+980 - km 34+423

**Planänderung nach § 17 d FStrG**  
**Entfall Bauwerk K 22/1**

**vom 12.04.2013**

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-1

## Regierung von Oberbayern



## Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking**

**Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Neubau von km 16+980 bis km 34+423**

**Entfall des Bauwerkes K 22/1 bei Bau-km 22+097**

**München, 23.08.2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>A . Entscheidung</b>	<b>4</b>
1. Änderung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Sofortige Vollziehbarkeit	5
4. Kostenentscheidung	5
<b>B . Sachverhalt</b>	<b>5</b>
1. Beschreibung der Planänderung	5
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	6
<b>C . Entscheidungsgründe</b>	<b>7</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	7
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	9
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	9
2.2 Erforderlichkeit der Planänderung	9
2.3 Öffentliche Belange	10
2.4 Private Belange	11
3. Gesamtergebnis	12
4. Sofortige Vollziehbarkeit	12
5. Kostenentscheidung	12
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>12</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	.....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	.....	Bundesstraße
BAB	.....	Bundesautobahn
BauGB	.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG	.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	.....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	.....	Bundesgesetzblatt
BGH	.....	Bundesgerichtshof
BImSchG	.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	.....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	.....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	.....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVBS	.....	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	.....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	.....	Bundeswaldgesetz
BWV	.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	.....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	.....	Fernstraßengesetz
GG	.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	.....	Immissionsgrenzwert
KG	.....	Bayerisches Kostengesetz
MABl	.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	.....	Oberverwaltungsgericht
Plafer	.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE	.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	.....	Raumordnungsgesetz
St	.....	Staatsstraße
StVO	.....	Straßenverkehrsordnung
TKG	.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	.....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	.....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 32-4354.1-3-1

**Vollzug des FStrG;**

**A 94 München - Pocking  
Abschnitt Pastetten - Dorfen  
Neubau von km 16+980 bis km 34+423  
Entfall des Bauwerkes K 22/1 bei Bau-km 22+097  
5. Planänderung vom 12.04.2013**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

**1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1–A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az.: 32-4354.1-A 94-6.4) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen vom 12.04.2013 sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E		Erläuterungsbericht	
3 E	3	Lageplan mit Grüneintragungen	1:2.000
4 E	3	Strecken Höhenplan mit Grüneintragungen	1:2.000/200
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragungen	
7 E	3	Grunderwerbsplan mit Grüneintragungen	1:2.000
8 E		Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragungen	

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

**3. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

**4. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

## **B. Sachverhalt**

**1. Beschreibung der Planänderung**

Die vorliegende Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 12.04.2013 beinhaltet insbesondere folgende Regelungen:

- Wegfall des ursprünglich bei Bau-km 22+097 vorgesehene Brückenbauwerkes (Bauwerk K 22/1, BWV-Nr. 75),
- Wegfall des ursprünglich zu Entwässerungszwecken vorgesehenen Durchlasses DN 600 (BWV-Nr.76) bei Bau-km 22+110,
- Wegfall der begleitplanerischen Gestaltungsmaßnahme G 4 bei Bau-km 22+093,
- jeweiliger neuer Anschluss des bestehenden und durch die künftige Autobahn BAB A 94 auf einer Länge von ca. 130 m überbauten öffentlichen Feld- und Waldweges, Flurnummer 1599, Gemarkung Buch am Buchrain, an die planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldwege mit den BWV-Nr. 68a (südlich der A 94) und 72 (nördlich der A 94).

Hintergrund der vorliegend beantragten Planänderung ist im Wesentlichen, dass die derzeit festgestellte Planung unter der Bezeichnung K 22/1 (BWV-Nr. 75) bei Bau-km 22+097 ein Brückenbauwerk vorsieht. Dieses sollte dazu dienen, eine neue Autobahnüberführung für den bestehenden und durch den geplanten Bau der BAB A 94 an dieser Stelle durchschnittenen öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2147, Gemarkung Lengdorf, und Flurnummer 1599, Gemarkung Buch am Buchrain zu schaffen.

Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wurde zwischenzeitlich jedoch offenbar, dass der betreffende Feld- und Waldweg von den anliegenden Grundstückseigentümern tatsächlich nicht mehr genutzt wird.

Das Überführungsbauwerk K 22/1 ist daher nicht mehr erforderlich und wird deshalb wieder aus der Planung herausgenommen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für den bislang nördlich der BAB A 94 zu Entwässerungszwecken vorgesehenen Durchlass DN 600 mit der BMV-Nr. 76.

Im Zuge des Wegfalls des Brückenbauwerks wird zudem der durch den Autobahnbau durchschnittene öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1599 der Gemarkung Buch am Buchrain neu angeschlossen. Der südlich der BAB A 94 verlaufende Weg wird an den planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der BWV-Nr. 68a angebunden, der nördlich der BAB A 94 verlaufende Weg wird bis zu dem planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der BWV-Nr. 72 fortgeführt.

Durch den Wegfall des Brückenbauwerks K 22/1 entfällt schließlich die hierfür ursprünglich planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme G 4 bei Bau-km 22+093.

Durch die vorliegende Planänderung werden zwei private Grundstücke neu bzw. stärker als durch die bisherige Planung betroffen. So vergrößert sich durch die mit der Planänderung vorgesehene neue Anbindung des Feld- und Waldweges beidseits der BAB A 94 beim Grundstück Flurnummer 1603/1, Gemarkung Buch am Buchrain, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um ca. 476 m<sup>2</sup>, wohingegen sich die vorübergehend zu beanspruchende Fläche gegenüber der bisherigen Planfeststellung um ca. 63 m<sup>2</sup> leicht verringert; beim Grundstück Flurnummer 1603/2, Gemarkung Buch am Buchrain, erhöht sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um ca. 207 m<sup>2</sup> und die vorübergehende Grundinanspruchnahme um ca. 53 m<sup>2</sup>.

Dem gegenüber reduziert sich mit dem Wegfall des Brückenbauwerks K 22/1 die Grundinanspruchnahme für die Eigentümer der umliegenden Flächen in der Summe um insgesamt ca. 5120 m<sup>2</sup>.

Zur weiteren Begründung des Antrags verweisen wir auf die Erläuterungen in der Planunterlage 1 E vom 12.04.2013.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Mit Schreiben vom 07.05.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern nunmehr die vorliegende fünfte Planänderung für dieses Vorhaben.

Die von der Planänderung betroffenen Kommunen und Privatpersonen (Grundbetroffene sowie anliegende Grundstückseigentümer und Pächter) wurden hierzu durch den Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde angehört.

Die Gemeinde Lengdorf hat der beantragten Planänderung zugestimmt. Die Gemeinde Buch am Buchrain als künftiger Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges hat der beantragten Planänderung unter den Bedingungen zugestimmt, dass alle anliegenden Grundstückseigentümer ihre Einverständnis erklären und die Zufahrt zu ihren Grundstücken gesichert ist. Die Gemeinde Walpertskirchen hat ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, dass auch die betroffenen Grundstückseigentümer ihr Einverständnis hierzu erklären.

Der durch die neu zu schaffenden Wegeanbindungen bedingten neuen bzw. größeren Flächeninanspruchnahme aus den Flurnummern 1603/1 und 1603/2, jeweils Gemarkung Buch am Buchrain, haben die grundbetroffenen Eigentümer zugestimmt bzw. hat sich eine Miteigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1603/2 hierzu trotz entsprechender Beteiligung nicht geäußert.

Die weiteren Eigentümer und Pächter der an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg angrenzenden Grundstücke in den Gemeinden Buch am Buchrain, Lengdorf und Walpertskirchen haben der vorliegenden Planänderung entweder ausdrücklich zugestimmt oder sich im Rahmen der erfolgten Beteiligung nicht geäußert. Lediglich der Eigentümer des an dem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg anliegenden Grundstücks Flurnummer 2129, Gemarkung Lengdorf, hat sich gegen die Planänderung ausgesprochen, weil es sich bei dem geplanten Brückenbauwerk K 22/1 künftig um die einzige Möglichkeit handele, auf die andere Seite des Waldes zu kommen und er auf seinem freien Zugang zur Natur bestehe.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG.

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier gegeben. Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird, die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und mit der Planänderung weiter verfolgt wird.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 werden nach Struktur und Inhalt durch die vorliegenden Planänderungen in keiner Weise berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und seine Identität und Zielsetzung bleiben gewahrt, da sich die Planänderung auf einen untergeordneten Teil der Planung beschränkt, nämlich insbesondere die Streichung eines Überführungsbauwerk, die daraus resultierende Streichung eines Entwässerungsdurchlasses sowie die Anpassung des Wegenetzes und den Wegfall einer Gestaltungsmaßnahme aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss.

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Planänderung ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Komposition unangetastet bleibt.

Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert.

Obwohl es sich bei der Ergänzung somit um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, weil nicht alle von der Planänderung Betroffenen dieser zugestimmt haben.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnte nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet werden.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die vorliegende Planänderung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Erforderlichkeit der Planänderung**

Die vorliegende Planänderung ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Das ursprünglich geplante Brückenbauwerk K 22/1 sollte dazu dienen, den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher durch den Bau der BAB A 94 durchschnitten wird, für die hierauf angewiesenen Anlieger durch eine Überführung des Weges über die Autobahn wieder zu verbinden.

Nachdem sich nunmehr jedoch herausgestellt hat, dass der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg tatsächlich nicht mehr genutzt wird und damit der mit einer Überführung dieses Weges über die BAB A 94 verfolgte Zweck entfallen ist, ist diese Baumaßnahme nicht mehr gerechtfertigt.

Eine Realisierung der Brücke brächte keinen nachvollziehbaren Nutzen, wäre mit einer erhöhten Flächeninspruchnahme von mehr als 5000 m<sup>2</sup> verbunden, würde einen zusätzlichen selbständigen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringen sowie beträchtliche Bau- und Unterhaltungskosten verursachen.

Es ist daher vernünftiger Weise geboten, das ursprünglich geplante Bauwerk K 22/1 entfallen zu lassen und die daraus resultierenden weiteren Planänderungen, wie sie hier beantragt wurden, vorzunehmen.

### **2.3 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es entsteht kein ergänzender Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter infolge der Planänderungen sind ausgeschlossen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nachteilige Auswirkungen der Planänderung auf andere öffentliche Belange sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Gemeinden Lengdorf hat der Änderung des Planes zugestimmt.

Die Zustimmung seitens der Gemeinde Buch am Buchrain erfolgte unter der Bedingung, dass sich auch alle anliegenden Grundstückseigentümer mit der Änderung einverstanden erklären und die Zufahrten zu ihren Grundstücken gesichert sind. Durch die Planänderung ergeben sich hinsichtlich der Grundstückszufahrten keine Erschließungsprobleme. Allerdings haben aufgrund des Schweigens einer Miteigentümerin eines betroffenen Grundstücks auf dem Gebiet der Gemeinde Buch am Buchrain sowie der Einwendung eines Grundstückseigentümers auf dem Gebiet der Gemeinde Lengdorf nicht sämtliche anliegenden Grundstückseigentümer ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt.

Dies ist nach unserem Dafürhalten für die vorliegende Entscheidung jedoch unbeachtlich, da die fehlende allseitige Zustimmung von privater Seite für sich genommen nicht geeignet ist, berechnete eigene Interessen bzw. abwägungsrelevante Belange der Gemeinde Buch am Buchrain zu berühren.

Schließlich hat auch die Gemeinde Walperstskirchen ihr Einverständnis zu der Planänderung an die Bedingung geknüpft, dass sich die betroffenen Grundstückseigentümer damit einverstanden erklären. Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Walperstskirchen werden durch die Planänderung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Walperstskirchen, die an den vorliegend in Rede stehenden öffentlichen Feld- und Waldweg angrenzen, haben der Planänderung zugestimmt.

Dass hier zwei (Mit-)Eigentümer von in der Gemeinde Buch am Buchrain bzw. Lengdorf gelegenen Grundstücken der Planänderung nicht zugestimmt haben, vermag hingegen keine denkbaren abwägungserheblichen Belange der Gemeinde Walperstskirchen zu tangieren.

## 2.4 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Soweit für die vorgesehene Feldwegeanbindung beidseits der BAB A 94 durch die Planänderung vermehrt privates Grundeigentum in Anspruch genommen wird, haben sich die betroffenen Eigentümer damit ausdrücklich einverstanden erklärt bzw. - in Bezug auf eine Miteigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1603/2 der Gemarkung Buch am Buchrain – sich hierzu trotz entsprechender Beteiligung nicht geäußert.

Die nunmehr im Zuge der Planänderung neue bzw. stärkere Inanspruchnahme von Flächen aus den Grundstücken Flurnummer 1603/1 und 1603/2 ist zur Anpassung des Wegenetzes erforderlich und sachlich gerechtfertigt. Die für die vorliegende Planänderung sprechenden Gründe des Gemeinwohls überwiegen in der Abwägung der betroffenen Belange gegenüber dem Interesse an der bei Beibehaltung der bisherigen Planung entfallenden Flächeninanspruchnahme aus den beiden genannten Grundstücken, zumal ein flächenschonender Anschluss des Öffentlichen Feld- und Waldweges nicht ersichtlich ist und die für die neue Wegeanbindung notwendigen Mehrflächen weniger als ein Zehntel im Verhältnis zu den durch den Wegfall des Brückenbauwerkes K 22/1 unangetastet bleibenden Flächen betragen.

Die Einwendung des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 2129, Gemarkung Lengdorf, wird zurückgewiesen.

Die mit der Planänderung verfolgten öffentlichen Interessen, insbesondere, die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten, die Straßenbaumaßnahme möglichst schonend für das Landschaftsbild zu gestalten und den haushalterischen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, überwiegen hier gegenüber dem geltend gemachten Interesse an einem möglichst freien Zugang zur Natur.

Der Einwendungsführer wünscht die direkte Zuwegung auf die südliche Seite der geplanten BAB A 94 mittels des bisher geplanten Brückenbauwerks seiner Einwendung zufolge zu Erholungszwecken und gerade nicht, um etwa eine notwendige Verbindung zu von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen aufrecht zu erhalten. Angesichts der in Rede stehenden öffentlichen Belange, die für die Planänderung streiten, ist es ihm jedoch zumutbar, für einen Zugang zum südlich der BAB A 94 gelegenen Bereich das ca. einen Kilometer westlich der entfallenden Brücke gelegene Überführungsbauwerk K 21/1 (BWV-Nr. 64a) bei Bau-km 21+074 zu nutzen, zumal ein Rechtsanspruch darauf, dass gerade die bisherige Wegeverbindung bestehen bleibt, gemäß Art. 14 Abs. 3 BayStrWG nicht besteht.



**3. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 12.04.2013 bei Abwägung aller Belange als geboten darstellt.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Die Abwägung zeigt, dass sich die vorliegende Planänderung, gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer möglichst flächensparenden und mittelschonenden Gestaltung von Infrastrukturmaßnahmen gegenüber der damit verbundenen, vergleichsweise geringen zusätzlichen Beeinträchtigung privaten Grundeigentums als vernünftig erweist.

**4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004 S. 2574 – Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

**5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

München, 23.08.2013

Regierung von Oberbayern

*Steinebach*

Steinebach

Regierungsrätin



**A 94 München – Mühldorf - Simbach  
Neubau Pastetten – Dorfen**

**Planänderung nach §17 d FStrG  
Entfall Bauwerk K 22/1**

**UNTERLAGENVERZEICHNIS**

<b>Unterlage</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
		<b><u>Ordner 1:</u></b>	
1 E		Erläuterungsbericht	
2	2	Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25000
3 E	3	Lageplan mit Grüneintragung	1:2000
4 E	3	Strecken Höhenplan mit Grüneintragung	1:2000/200
4 T	16	Bauwerkshöhenplan entfällt	1:2000/200
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragung	
7 E	3	Grunderwerbsplan mit Grüneintragung	1:2000
7 T	3	Grunderwerbsplan 3. Tektur (nachrichtlich)	1:2000
8 E		Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragung	

# Erläuterungsbericht

**A 94**  
**München – Pocking (A3)**

**Neubau**  
**Pastetten – Dorfen**

**zwischen**  
**Bau – km 16+980 und 34+423**

**Planänderung nach § 17 d FStrG**  
**Entfall des Bauwerkes K 22/1**

**12.04.2013**

Peiker  
Leitender Baudirektor



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
0.1.	Allgemeine Hinweise .....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren .....	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
<b>1.</b>	<b>Darstellung der Planänderung.....</b>	<b>6</b>
1.1.	Entfall des Bauwerkes K 22/1 .....	6
1.2.	Veränderungen im Wegenetz .....	6
<b>2.</b>	<b>Begründung der Planänderungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme.....</b>	<b>8</b>
3.1.	Zeitliche Abwicklung .....	8
3.2.	Grunderwerb.....	8
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen .</b>	<b>9</b>
4.1.	Immissionsrecht.....	9
4.2.	Wasserrecht .....	9
4.3.	Naturschutzrecht .....	9
4.4.	Waldrecht .....	10

Anlage 1: Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

## **0. Vorbemerkungen**

### **0.1. Allgemeine Hinweise**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach Regelungen des § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG zu verfahren.

## **0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren**

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

## **0.3. Gegenständliche Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst das Bauwerk K 22/1 (BWV-Nr. 75) bei Bau-km 22+097 sowie die Wege mit der BWV-Nummer 68a, 72, 73, 74, 77 und den Durchlass mit der BWV-Nummer 76.

Im Rahmen der durchgeführten Grunderwerbsverhandlungen hat der Eigentümer der Flurnummer 1605 der Gemarkung Buch am Buchrain darauf hingewiesen, dass der bestehende, nicht ausgebaute Öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2147 im Bereich der Gemarkung Lengdorf und der Flurnummer 1599 im Bereich der Gemarkung Buch am Buchrain von den Grundstückseigentümern tatsächlich nicht mehr genutzt wird. Diese Aussage bestätigte sich bei einer von der Autobahndirektion Südbayern durchgeführten Ortseinsicht vom 31.08.2012.

Die Wegeverbindung des Öffentlichen Feld- und Waldweges über die A 94 muss daher nicht aufrecht erhalten werden. Daher kann die Überführung K 22/1 des Öffentlichen Feld- und Waldweges über die A 94 entfallen. Dies führt zu einer insgesamt geringeren Inanspruchnahme der Grundstücksflächen des Grundstückseigentümers der Flurnummer 1605 der Gemarkung Buch am Buchrain.

Der Wegfall des Überführungsbauwerkes K 22/1 zieht aufgrund der Fortführung des südlich der Autobahn verlaufenden, planfestgestellten Öffentlichen Feld- und Waldweges mit der BWVZ-Nummer 68a bis zu dem bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1599 eine größere Inanspruchnahme von Flächen der Flurnummern 1603/1 und 1603/2 der Gemarkung Buch am Buchrain nach sich. Beide Grundstückseigentümer haben der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme zugestimmt.

Die von der Planänderung betroffene Gemeinde Buch am Buchrain als zukünftiger Baulastträger des Öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 68a und 72) hat dem Wegfall der Überführung in ihrem Gemeinderat behandelt und diesem zugestimmt.

Zur Ermittlung der von dem Wegfall der Überführung betroffenen Grundstückseigentümer wurden vom Vorhabensträger alle an der Fortführung der bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweges anliegenden Grundstückseigentümer und Pächter bezüglich des Wegfalls der Überführung K 22/1 abgefragt. Hierbei handelt es sich um die Grundstückseigentümer der Flurnummern 1060, 1067, 1110, 1111, 1112 der Gemarkung Walpertskirchen, der Flurnummern 1598, 1598/2, 1600 der Gemarkung Buch am Buchrain und der Flurnummern 2129, 2130, 2146, 2148 der Gemarkung



Lengdorf sowie den Pächter der Flurnummer 2130 der Gemarkung Lengdorf.

Von den abgefragten zehn Grundstückseigentümern sind acht Eigentümer mit dem Wegfall der Überführung des Öffentlichen Feld- und Waldweges einverstanden. Vom Grundstückseigentümer der Flurnummer 2148 der Gemarkung Lengdorf und dem Pächter der Flurnummer 2130 der Gemarkung Lengdorf kam keine Rückmeldung. Der Grundstückseigentümer der Flurnummer 2129 der Gemarkung Lengdorf ist mit dem Wegfall nicht einverstanden.

Die Gemeinden Walpertskirchen, Buch a. Buchrain und Lengdorf in deren Gemeindegebieten Grundstücke von der Planänderung betroffen sind haben dem Wegfall des Überführungsbauwerkes K 22/1 ebenfalls zugestimmt.

Die durchzuführende Planänderung beschränkt sich auf den Entfall des Bauwerkes K 22/1 sowie Anpassungen des dazugehörigen Wegenetzes und umfasst damit die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 3), 4T (Blatt Nr. 3 und 16), 6T (Blatt Nr. 32-34 und 118), 7T (Blatt Nr. 3) und 8 (Unterlage 8.2, Blatt Nr. 2, 5, 19, 28, 33 und Unterlage 8.3, Blatt Nr. 2-8, 54, 55, 66).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1 E (mit Anlage), 3 E (Blatt Nr. 3), 4 E (Blatt Nr. 3), 6 E (Ifd. Nrn. 68 a, 72-77 und G4), 7E (Blatt Nr. 3), und 8 E (Unterlage 8.2, Blatt Nr. 2, 5, 19, 28, 33 und Unterlage 8.3, Blatt Nr. 2-8, 54, 55, 66) dargestellt.

Die Änderungen der technischen Planung haben faktisch auch Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1T, 12.3T und 12.5T) zur Folge. Da die Änderungen der technischen Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft haben und im Hinblick auf die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sehr gering sind (Entfall der Gestaltungsmaßnahme G4 bei km

22+093), wird auf eine gesonderte Darstellung in diesen Unterlagen verzichtet. Die Änderungen sind in den Unterlagen 1 E (mit Anlage), 3 E, 4 E, 6 E, 7 E und 8 E nachvollziehbar mit dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, die Belange anderer nicht berührt werden bzw. die Betroffenen zugestimmt haben, kommt § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG zur Anwendung. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

## **1. Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst den Entfall des Bauwerkes K 22/1 (BWV-Nr. 75). Das Bauwerk K 22/1 liegt östlich der Kreisstraße ED 12 bei Hammersdorf in der Gemarkung Buch a. Buchrain. Mit dem Bauwerk K 22/1 wurde ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 74) überführt, daher wirkt sich der Entfall des Bauwerkes K 22/1 örtlich auch auf das öffentliche Wegenetz aus.

Die nach Ansicht des Vorhabensträgers betroffenen Anlieger wurden wie unter 0.3. beschrieben abgefragt.

### **1.1. Entfall des Bauwerkes K 22/1**

Im Bereich des Bauwerkes K 22/1 bleibt die Trassenführung der A 94 in Lage und Höhe unverändert.

### **1.2. Veränderungen im Wegenetz**

Der Öffentliche Feld- und Waldweg mit der BWZ-Nr. 72 wird im Zuge der Planänderung angepasst und an den bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1599 der Gemarkung Buch am Buchrain angeschlossen. Der Öffentliche Feld- und Waldweg mit der BWZ-Nr. 68a wird verlängert und an den bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1599 der Gemarkung Buch am Buchrain angeschlossen. Der Durchlass mit der BWZ-Nr. 76 nördlich der A 94 entfällt mit dem Bauwerk K 22/1.

Die einzelnen Regelungen in Bezug auf Widmungen und Umstufungen nach FStrG sowie nach BayStrWG ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6E) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 3E, Blatt 3).

## **2. Begründung der Planänderungen**

Der vom Bauwerk K 22/1 überführte Öffentliche Feld- und Waldweg wird von den anliegenden Grundstückseigentümern faktisch nicht mehr genutzt. Daher kann die Wegeverbindung des Öffentlichen Feld- und Waldweges über die A 94 entfallen. Der Vorhabensträger ist aufgrund des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten der geänderten Situation Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird das Bauwerk K 22/1 aus den Planfeststellungsunterlagen herausgenommen.

### **3. Durchführung der Baumaßnahme**

#### **3.1. Zeitliche Abwicklung**

Sobald die planungsrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen, soll mit dem Bau der A 94 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

#### **3.2. Grunderwerb**

Für die Planergänzung werden Flächen Dritter neu oder zusätzlich beansprucht. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme zugestimmt. Im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 reduziert sich die Grundinanspruchnahme für die Eigentümer der umliegenden Flächen um insgesamt ca. 5120 m<sup>2</sup>.

#### **4. Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen**

##### **4.1. Immissionsrecht**

Belange des Immissionsschutzes sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

##### **4.2. Wasserrecht**

Im Bereich der gegenständlichen Planänderung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Fließgewässer sind von den Planänderungen nicht betroffen; wasserbauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Ableitung des auf den befestigten Straßen- und Wegeflächen anfallenden Niederschlagswassers wird nicht geändert. Belange des Wasserrechtes sind daher von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

##### **4.3. Naturschutzrecht**

Das geplante und nunmehr entfallende Bauwerk K 22/1 (Überführung eines Öffentlichen Feld- und Waldweges) liegt rd. 1,3 km östlich von Hammersdorf mitten in einem großflächigen, bisher unzerschnittenen Waldgebiet, dem Mühl- und Kühholz. Dieses Waldgebiet ist aufgrund seiner Großflächigkeit, Naturnähe und kleinräumigen Standortvielfalt von hoher bis sehr hoher ökologischer Bedeutung. Es bietet Lebensraum auch für gefährdete, z. T. störungsanfällige Tierarten mit großflächigem Raumanpruch wie z. B. Baumfalke, Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Hohltaube und Habicht (Konfliktbereich 4).

Gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 verringern sich mit dem Entfall des Bauwerks K 22/1 und den Anpassungen des dazugehörigen Wegenetzes die Beeinträchtigungen des Waldlebensraumes in diesem Bereich geringfügig wie folgt:

- Verringerung der Versiegelung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen um rd. 0,08 ha.

Mit der gegenständlichen Änderung der technischen Planung entfallen auf der Nordseite der Autobahn auch zwei kleine Verschnittflächen (rd. 0,08 ha) auf denen eine landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme (G4, hier: Umbau von Nadelwald in Laubmischwald) vorgesehen war. Mit der Planänderung verbleiben die Flächen beim bisherigen Eigentümer und in ihrem jetzigen Zustand.

Die Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S 3), die Anlage von Waldvor- und -unterpflanzungen (Maßnahme S 4), die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen (Maßnahme S 7) und die Bepflanzung der Autobahnböschung (Maßnahme G 1) werden an das geänderte Baufeld bzw. die geänderten Autobahnböschungen angepasst.

Zusätzliche Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Belange von Natura 2000-Gebieten sowie die Belange des speziellen Artenschutzes sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen. Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen bei der Eingriffsbewertung, dem Ausgleichsflächenbedarf und dem Planungskonzept für die Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### **4.4. Waldrecht**

Mit der gegenständlichen Änderung der technischen Planung verringert sich die erforderliche Rodung von Waldflächen um ca. 0,4 ha.

Zusätzliche Maßnahmen zur Neuanlage von Waldflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) sind nicht erforderlich.

## Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

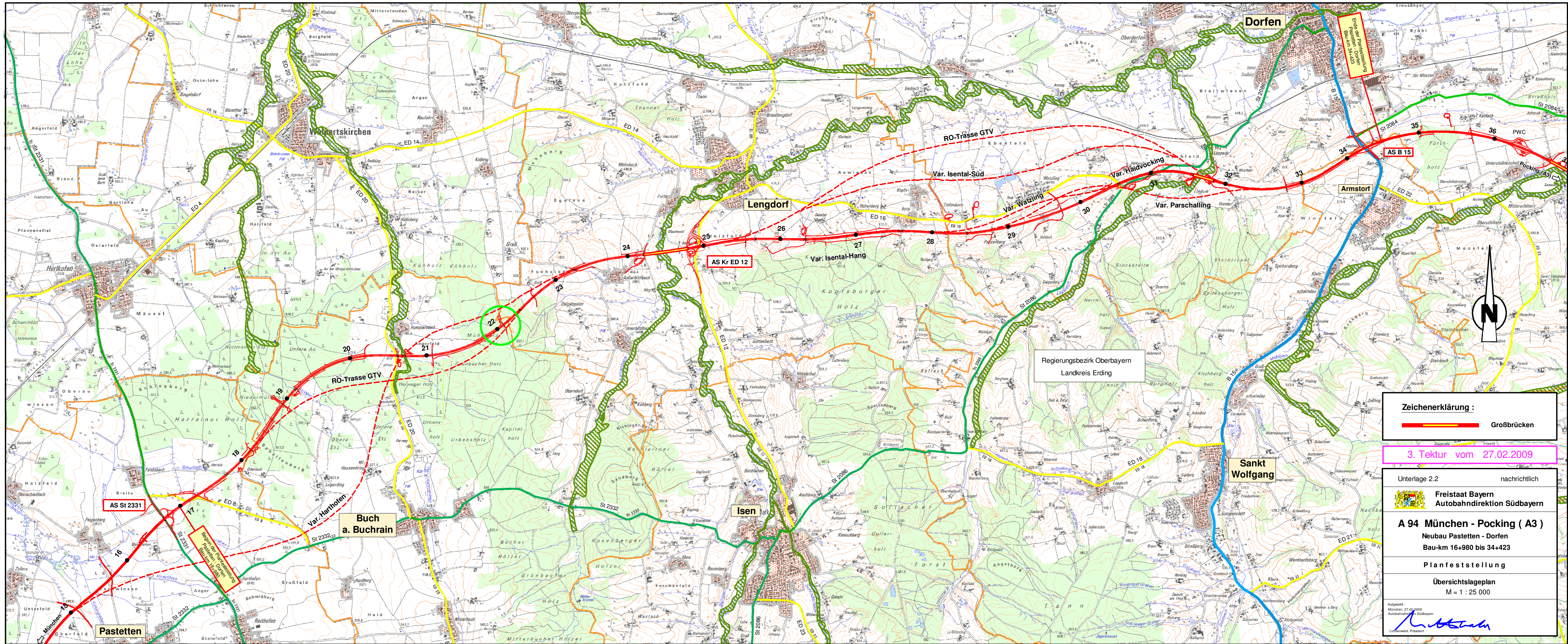
Bezeichnung der Baumaßnahme <b>A 94 München – Pocking (A 3)</b> Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen	<b>Maßnahmenblatt</b>  Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer  <b>G 4</b>  (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
<b>Konflikt</b>	Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
<b>Beschreibung:</b>	- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung	
<b>Eingriffsumfang:</b>	-	
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
<b>Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung von Verschnittflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes</li> <li>- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung</li> <li>- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten</li> </ul>		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlage mosaikartig verzahnter wechselfeuchter und trockener Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens</li> <li>2. Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Hecken (standortheimische Gehölze), Aussaat geeigneter Samenmischungen</li> <li>3. Rekultivierung aufgelassener Straßen durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten</li> <li>4. Umbau der vorhandenen Nadelwaldbestände in Mischwaldbestände mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald)</li> <li>5. Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke (siehe Maßnahme S 10 / CEF) auf zwei Gestaltungsflächen im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re+li)</li> <li>6. Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (siehe Maßnahme S 9 / CEF) auf einer Gestaltungsfläche im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re)</li> </ol>		
<b>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</b>		
Gestaltungsflächen	km	nächster Ort
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> Gestaltungsflächen		
an der Überführung der Kreisstraße ED 8 bei Harrain (2 Teilflächen)	17+257 re	Harrain
an der Überführung des ÖFW nördlich Ödenbach im Waldbereich nördlich Tadinger (incl. vorgezogener Maßnahmen S 9 / CEF und S 10 / CEF)	18+185 re 19+470 re+li	Ödenbach Tadinger
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2</u> Gestaltungsflächen		
am Waldrand südöstlich Hammersdorf	21+300 re	Hammersdorf
am Waldrand südöstlich Hammersdorf	21+500 re	Hammersdorf
<del>an der Überführung des ÖFW im Mühlholz</del>	<del>22+093 li</del>	<del>Hammersdorf</del> <span style="color: green;">entfällt</span>
an der Überführung des ÖFW südlich Graß	22+660 re	Graß
an der Unterführung der GVS Graß - Außerbittlbach	23+200 li	Außerbittlbach
an der Verlegung der GVS Graß - Außerbittlbach	23+500 re	Außerbittlbach
an der verlegten Kreisstraße ED 12	24+776 li+re	Weinhackl
Fortsetzung nächste Seite		



Fortsetzung		
<b>G4: Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen</b>		
<u>Gestaltungsflächen</u>		
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3</u> Gestaltungsflächen		
an der Grabenstrecke südlich Tiefenbach	28+456 re	Tiefenbach
an der Grabenstrecke südöstlich Tiefenbach	28+790 re km	Tiefenbach <u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> Gestaltungsflächen		
an der Unterführung der Kreisstraße ED 16	30+557 re	Haidvocking
am westlichen Widerlager der Lappachtalbrücke	31+570 li	Lappach
an der verlegten GVS Lappach - Osendorf	31+900 re	Osendorf
an der verlegten GVS nach Winkl	33+884 li bzw. 0+080 d. B 15 re	Oberhausmehring
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		
<b>Vorgezogen:</b>		
Vor Beginn der Bauarbeiten im Waldgebiet des Auholzes:		
- <b>Anlage der Sonderstrukturen für die Gelbbauchunke und die Zauneidechse (Ziff. 5 und 6) (s. a. S 9 / CEF und S 10 / CEF)</b>		
Während der Bauphase (Strecke) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94:		
- sonstige Maßnahmen (Ziff. 1 – 4)		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
<b>Vorgesehene Regelung</b>		
<b>Flächengröße der öffentl. Hand</b>	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Erding (G4 an der verlegten Kreisstraße ED 12)
<b>Flächen Dritter</b>	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Erding (G4 an der verlegten Kreisstraße ED 12)
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	



©: ABT\_4\_SG\_43\_MapInfo\_Projekte  
 A94 München-Pocking\_A34\_Planfestlegung  
 A94\_3\_Tektur\_PADO\_TK025\_A94\_PADO  
 PADO\_TK025.wor



**Zeichenerklärung :**

——— Großbrücken

3. Tektur vom 27.02.2009

Unterlage 2.2      nachrichtlich



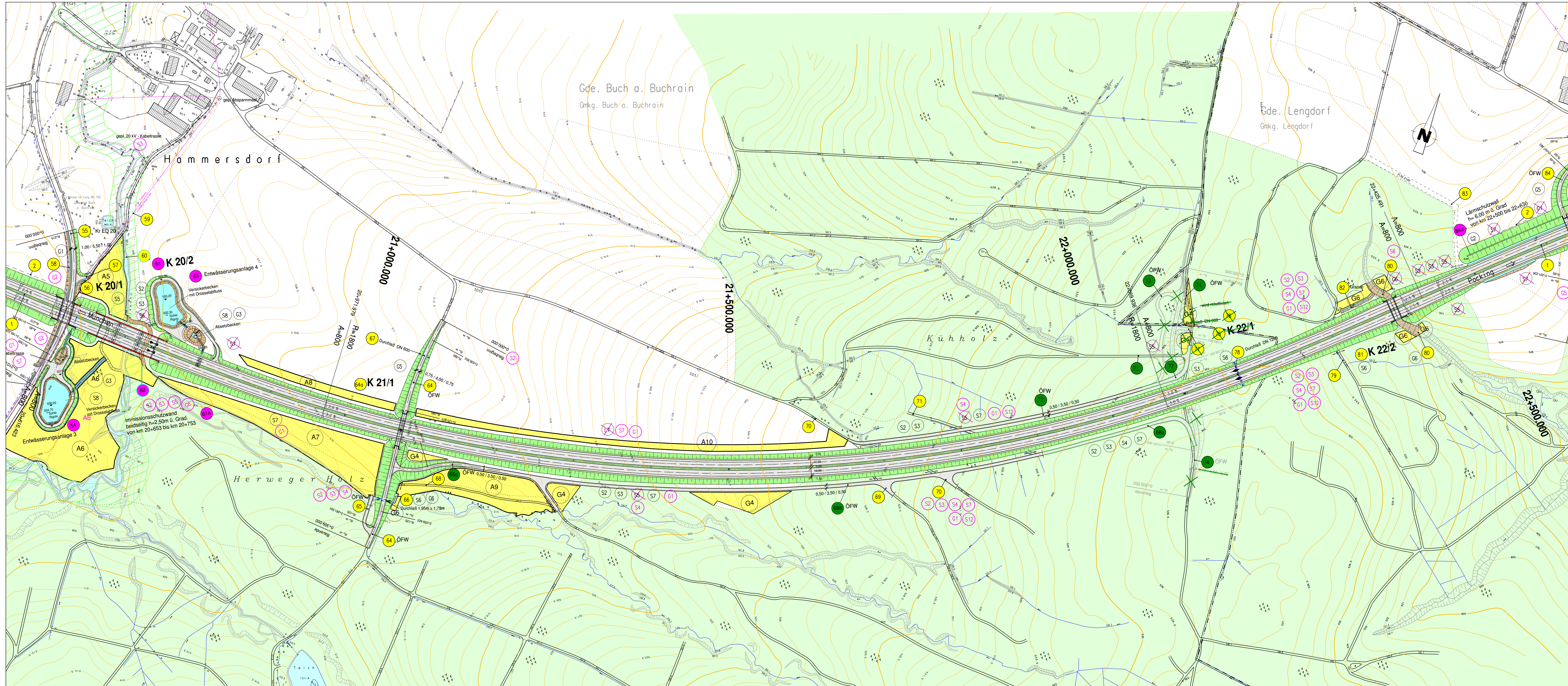
**A 94 München - Pocking ( A3 )**  
 Neubau Pastetten - Dorfen  
 Bau-km 16+980 bis 34+423

**Planfeststellung**

**Übersichtslageplan**  
 M = 1 : 25 000

Aufgestellt:  
 München, 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern



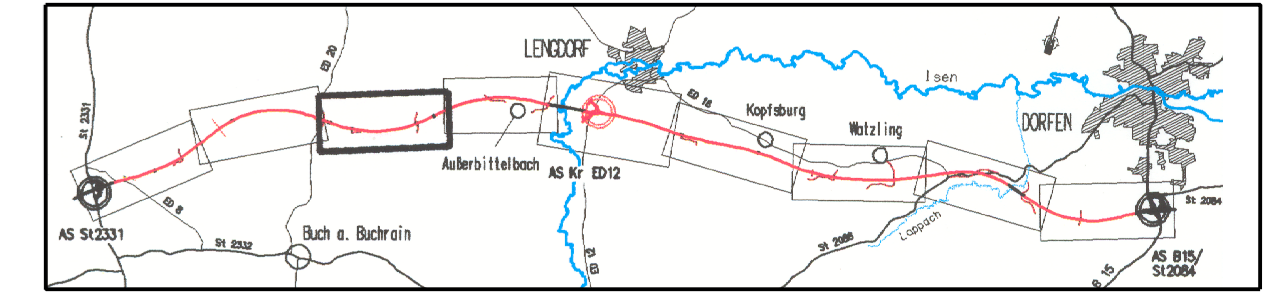


<b>K 20/1</b> Bau - km 20+620,000 Unterführung der Kreisstraße ED 20 LW = 14,00 m ; LH = 4,70 m B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr = 92 gon	<b>K 20/2</b> Bau - km 20+704,000 Brücke über den Hammerbach LW = 74,00(22+30+22) m ; LH = 6,00 m B. zw.Gel. = 29,50 m
---	--

<b>K 21/1</b> Bau - km 21+074,000 Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges LW = 42,00(2x21,0) m ; LH = 4,70 m B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr = 100 gon	<b>K 22/1</b> Bau - km 22+097,000 Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges LW = 42,00(2x21,0) m ; LH = 4,70 m B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr = 100 gon
---	---

<b>K 22/2</b> Bau - km 22+387,000 Brücke über einen Graben und Öko - Verbindung LW = 8,00 m ; LH = 2,50 m B. zw.Gel. = 29,50 m
---

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
  - 13a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
  - 13b Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
  - 7 Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung vom 12.04.2013
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
  - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



Planänderung vom 12.04.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 12.04.2013  
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
Autobahndirektion Südbayern

Wolterbeck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Entfall Bauwerk K 22/1	Feb. 2013	Schmidt/Lösch/Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern Siedelstraße 7-11, 80531 München, Tel. 089-94652-0, Fax 089-94652-330, E-Mail: postamt@autobayern.de		Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	3 E 3 Feb. 2013 Schmidt / M. Swita
---	--	--	---

<b>A 94 München - Pocking (A 3)</b>  <b>Neubau Pastetten - Dorfen</b>  von km 16+980 bis km 34+423	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
	aufgestellt	Referat	Feb. 2009	Peetz
	geprüft	Sachgebiet	Feb. 2009	Rehm
		Abteilung	Feb. 2009	Dr. Wüst
<b>Lageplan</b>		von km 20+600 bis km 22+600		
		Maßstab 1 : 2 000		

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 49 Abs. 3 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVG vom 23.08.2013 Az. 32-4354.1-3-1 München, 23.08.2013

Steinbecher, Regierungsrätin

Projekt: Datum:   
 Pflanzdatum: 08.03.2013 Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



**K 20/1a** Bau - km 20+454,000  
 Wilddurchlaß  
 LW = 5,00m ; LH ≥ 3,30m  
 Krε = 100 gon

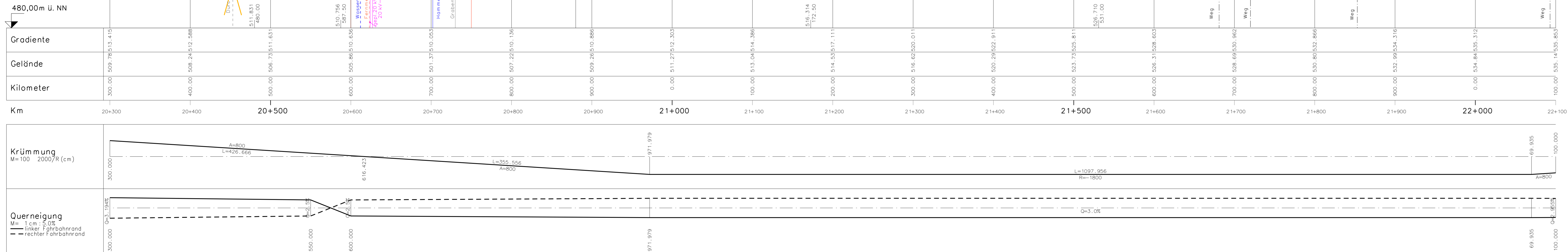
**K 20/1** Bau - km 20+620,000  
 Unterführung der Kreisstraße ED 20  
 LW = 14,00m ; LH ≥ 4,70m  
 B. zw. Gel. = 29,50m ; Krε = 92 gon

**K 20/2** Bau - km 20+704,000  
 Brücke über den Hammerbach  
 LW = ~~30,00m~~ 74,00m ; LH = ~~5,70m~~ 6,00m  
 B. zw. Gel. = 29,50m ; Krε = 100 gon

**K 21/1** Bau - km 21+074,000  
 Überführung eines öffentlichen  
 Feld- und Waldweges  
 LW = 42,00(2x21,0)m ; LH ≥ 4,70m  
 B. zw. Gel. = 6,00m ; Krε = 100 gon

**K 22/1** Bau - km 22+007,000  
 Überführung eines öffentlichen  
 Feld- und Waldweges  
 LW = 42,00(2x21,0)m ; LH ≥ 4,70m  
 B. zw. Gel. = 6,00m ; Krε = 100 gon

Km 20+880  
 H = 15000  
 T = 292,500  
 f = 2,852  
 TS = 507,831



**Planänderung** vom 12.04.2013  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 12.04.2013  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Peiker, Leitender Bauingenieur

**3. Tektur** vom 27.02.2009  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
 zu den Planfeststellungsunterlagen  
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Entfall Bauwerk K 22/1	Feb. 2013	Schmidt/Hofmann

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern

Unterlage 4 E  
 Blatt Nr. 3  
 Datum

**Planfeststellung**  
 A 94 München - Pocking (A 3)  
 Neubau  
 Pastetten - Dorfen  
 km 16+980 bis 34+423

bearbeitet gezeichnet  
 Referat 431 Feb. 2009 Peetz  
 Sachgebiet 43 Feb. 2009 Rehm  
 geprüft Abteilung 4 Feb. 2009 Dr. Wöst

**Höhenplan**  
 Entfall Bauwerk K 22/1  
 km 20+300 bis km 22+100  
 Maßstab 1 : 2.000 / 200

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
 nach § 48 Abs. 3 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVG  
 München, 23.08.2013  
 Schmidt, Regierungsrätin

Projekt: Datum: 15.02.2013

K 22/1 Bau - km 22+097,000

Überführung eines öffentlichen  
Feld- und Waldweges

LW = 42,00(2x21,0)m ; LH ≥ 4,70m  
B. zw. Gel. = 6,00m ; Krα = 100 gon

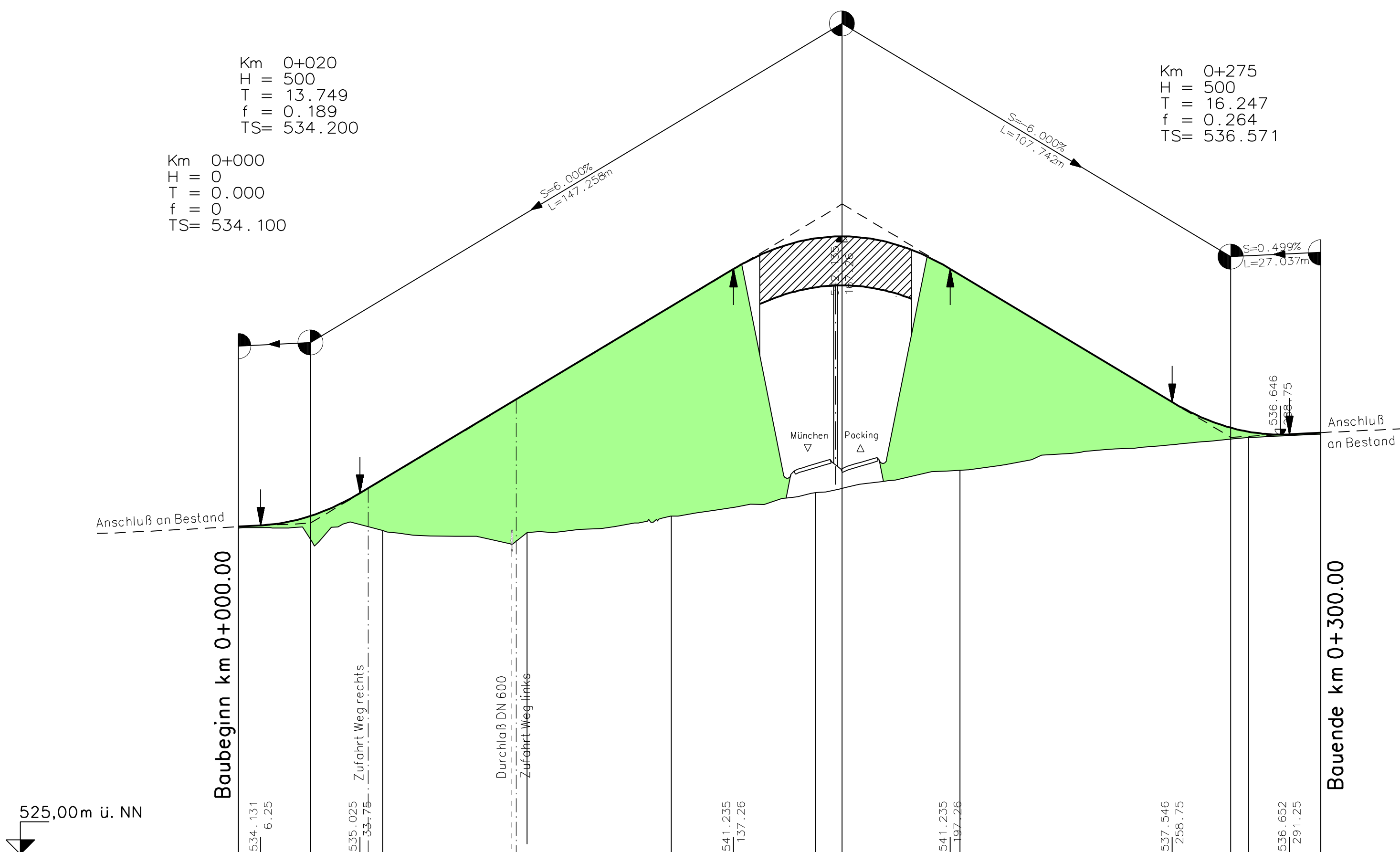
Br. Kl. 30/30

Km 0+167.258  
H = -500  
T = 29.998  
f = -0.900  
TS= 543.035

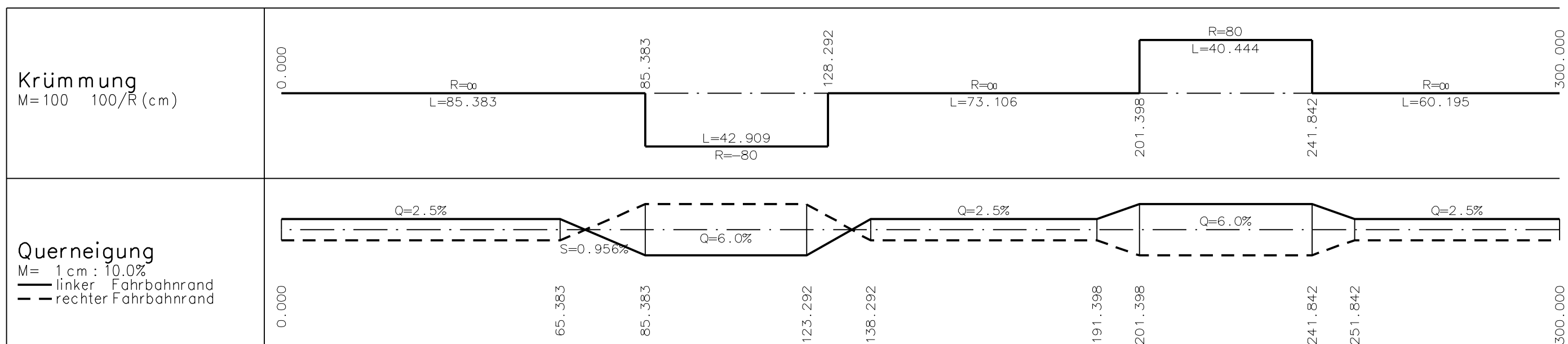
Km 0+020  
H = 500  
T = 13.749  
f = 0.189  
TS= 534.200

Km 0+000  
H = 0  
T = 0.000  
f = 0  
TS= 534.100

Km 0+275  
H = 500  
T = 16.247  
f = 0.264  
TS= 536.571



Gradiente	0.00	534.06	534.100	535.025	533.98	535.400	533.93	537.800	534.39	540.200	535.03	542.052	541.235	537.26	541.235	537.26	541.071	536.22	538.671	537.546	536.75	536.652	536.75	536.696
Gelände	0.00	534.06	534.100	535.025	533.98	535.400	533.93	537.800	534.39	540.200	535.03	542.052	541.235	537.26	541.235	537.26	541.071	536.22	538.671	537.546	536.75	536.652	536.75	536.696
Kilometer	0.00	40.00	80.00	120.00	160.00	200.00	240.00	280.00	300.00															
Km	0+000		0+100		0+200		0+300																	



**3. Tektur** vom 27.02.2009  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
München, den 27.02.2009  
Autobahndirektion Südbayern  
*Lichtenwald*  
Lichtenwald, Präsident

**1. Tektur** vom 31.10.2002  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 30.04.1999

Aufgestellt:  
München, den 31.10.2002  
Autobahndirektion Südbayern  
*Wolter*  
Wolter, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern		Unterlage		4 T
Autobahndirektion Südbayern		Blatt Nr.		16
Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@ad.suedbayern.de		Datum		
Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009
A 94 München - Pocking (A 3)		Referat 431	Feb. 2009	Peetz
Neubau Pastetten - Dorfen		Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
km 16+970 bis 31+423		geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009
Höhenplan		Dr. Wüst		
ÖFW - K22/1		Maßstab 1 : 1 000 / 100		
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolter</i> Wolter, Präsident		Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 32-1154-LA94-6 München, 03.12.2009		
Projekt:		Datum:		
Plattdatum:		Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung		

entfällt gemäß Planänderung vom 12.04.2013

Planfeststellung

**Bauwerksverzeichnis**

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)  
Neubau von Pastetten bis Dorfen**

**km 16+980 - km 34+423**

**Planänderung nach § 17 d FStrG**

**Bauwerk K 22/1**

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintragung gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintragung gekennzeichnet)

Planänderung vom 12.04.2013

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintragung gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 12.04.2013

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Peiker,  
Leitender Baudirektor



# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
68	21+080 südlich, 0+220 ÖFW lfd.Nr. 64	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 21+080 südlich der A 94 verlaufende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 20 m von dem ÖFW lfd.Nr. 64 überbaut.</p> <p>Im Anschluss daran wird der Weg auf eine Länge von rd. 200 m zurückgebaut und in die Ausgleichsmaßnahme (L6- A9) integriert.</p> <p>Als Ersatz für den überbauten und zurückgebauten Wegeteil wird der Weg lfd.Nr. 68a errichtet.</p>
68a	21+076 - 21+300 21+900 22 + 090	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Buch a. Buchrain	<p>Als Ersatz für den <del>die</del> nach lfd.Nrn. 68, 69, 70 und 71 überbauten Wege wird von km 21+076 bis km 21+300 <del>21+900</del> 22 + 090 an der südlichen Grenze der A 94 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein neuer Weg errichtet.</p> <p>Der neue Weg wird <del>im Osten an den bestehenden Weg lfd.Nr. 68 angebunden</del> <del>die bestehenden Wege lfd.Nrn 68, 69, 70 angebunden und endet am Weg 71-74.</del></p> <p>Baulänge: <span style="float: right;">rd. 240 m</span> <span style="float: right;">rd. <del>840</del> 1060 m</span></p> <p>Fahrbahnbreite: <span style="float: right;">3,50 m</span></p> <p>Bankette: 2 x 0,50 m <span style="float: right;">1,00 m</span></p> <p>Kronenbreite: <span style="float: right;">4,50 m</span></p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd.Nr. 64 auf eine Länge von rd. 10 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Buch a. Buchrain (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p><del>Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Mai 2001. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (30.04.1999).</del></p>
69	21+680	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 21+680 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 40 m überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird der Weg lfd.Nr. 72 errichtet.</p> <p>Als Ersatz wird nördlich der A94 der Weg lfd.Nr. 72 und südlich der A94 der Weg lfd.Nr. 68a errichtet.</p>



# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
70	21+717	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1468 Gmkg. Buch a. Buchrain	a) Die Beteiligten b) künftiger Eigentümer der Gemeinde Buch a. Buchrain b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1468, Gmkg. Buch a. Buchrain, wird auf eine Länge von rd. 80 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd.Nr. 72 errichtet.  Als Ersatz wird nördlich der A94 der Weg lfd.Nr. 72 und südlich der A94 der Weg lfd.Nr. 68a errichtet.
71	21+854	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	Der bei km 21+854 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 90 m überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd.Nr. 72 errichtet.  Als Ersatz wird nördlich der A94 der Weg lfd.Nr. 72 und südlich der A94 der Weg lfd.Nr. 68a errichtet.
72	21+650 - 22+080-125 nördlich, 0+030-0+150 ÖFW lfd.Nr. 74	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinden Buch a. Buchrain und Lengdorf	Als Ersatz für die nach lfd.Nrn. 69, 70, 71 und 73 überbauten Wege wird von km 21+650 bis km 22+080-125 an der nördlichen Grenze der A 94 und von km 0+030 bis km 0+150 entlang dem ÖFW lfd.Nr. 74 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein neuer Weg errichtet.  Der neue Weg wird im Westen an den Weg lfd.Nr. 70 und im Osten an den Weg lfd.Nr. 74 angebunden.  Baulänge: rd. 550 475m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,50 m  Oberbau: Im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd.Nr. 74 auf eine Länge von rd. 15 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.  Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Träger der Straßenbaulast sind ist die Gemeinden Buch a. Buchrain und Lengdorf im jeweiligen Gemeindegebiet (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).
73	22+100 nördlich 0+115 ÖFW lfd.Nr. 74	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	Der bei km 22+100 nördlich der A 94 bestehende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 50 m von dem ÖFW lfd.Nr. 74 überbaut und am künftigen östlichen Ende an den Weg lfd.Nr. 72 angebunden.  Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz und die den neu zu errichtenden Wege lfd.Nrn. 72 und 74 abgewickelt werden.



# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74	22+093	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2147, Gmkg. Lengdorf und Fl.Nr. 1599, Gmkg. Buch a. Buchrain	a) Die Beteiligten b) Gemeinden Lengdorf und Buch a. Buchrain	<p>Bei km 22+093 wird der bestehende ÖFW Fl.Nr. 2147, Gmkg. Lengdorf und Fl.Nr. 1599, Gmkg. Buch a. Buchrain, von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. auf einer Länge von rund 130 m überbaut. Als Ersatz wird er nördlich an den Weg mit der lfd. Nr. 72 und südlich an den Weg mit der lfd. Nr. 68a angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 300 m            Fahrbahnbreite: 4,50 m            Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m            Kronenbreite: 6,00 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden Lengdorf und Buch a. Buchrain im jeweiligen Gemeindegebiet (Art. 54, Abs. 1, BayStrWG).</p> <p>Der vorhandene ÖFW wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgelassen und zu Waldfläche rekultiviert (siehe lfd.Nr. G4).</p>
75	22+097	Überführung des ÖFW lfd.Nr. 74, K 22/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der ÖFW lfd.Nr. 74 wird bei km 22+097 mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:            Lichte Weite: 2 x 21 m            Lichte Höhe: ≥ 4,70 m            Kreuzungswinkel: 100 gon</p>
76	22+110 nördlich, 0+074 ÖFW lfd.Nr. 74	Durchlass DN 600	a) --- b) Gemeinde Lengdorf	<p>Bei km 0+074 wird in dem ÖFW lfd.Nr. 74 ein Rohrdurchlass DN 600 errichtet, um den östlich des Weges entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Lengdorf.</p>
77	22+120 nördlich, 0+077 ÖFW lfd.Nr. 74	Zufahrt zum ÖFW lfd.Nr. 74	a) -- b) Die Eigentümer	<p>Von dem ÖFW lfd.Nr. 74 wird bei km 0+077 eine Zufahrt zu den angrenzenden Forstflächen errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 20 m            Fahrbahnbreite: 3,50 m            Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m            Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p>

entfällt gemäß Planänderung vom 12.04.2013

entfällt gemäß Planänderung vom 12.04.2013

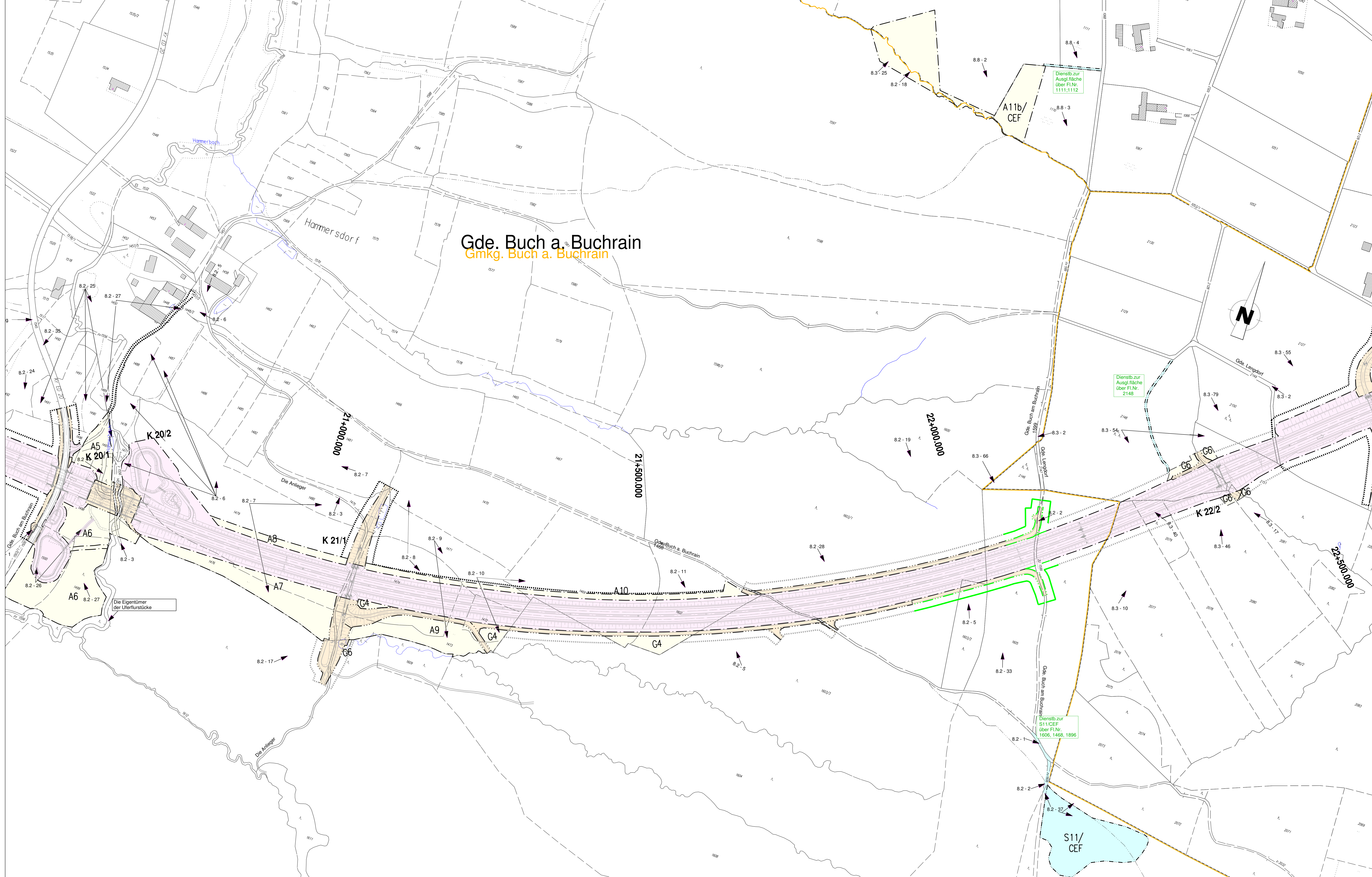
# Bauwerksverzeichnis

## A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
G4 Forts.			a) Die Beteiligten b) Gden. Lengdorf und Buch am Buchrain	km 22+093 li Einbindung des ÖFW im Mühlholz (Ifd. Nr. 74)
			a) - b) Stadt Dorfen	km 33+884 li Einbindung der GVS nach Winkl (Ifd. Nr. 261) (bei km 0+110 B15, Ifd. Nr. 264)
G 5	16+980 - 33+726 34+423	Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 5  Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbin- dung der querenden Straßen und Wege durch Pflanzung von Baumreihen		Die querenden Straßen und Wege werden durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen landschaftlich eingebunden.  Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weitere Teilflächen auf trockenen Rohbodenstandorten werden der Sukzession überlassen.  Lage der Einzelflächen: Kr ED 8 Harrain km 17+320 <sup>257</sup> re+li (Ifd. Nrn. 3, 8) Kr ED12 Wimpasing km 24+910 re+li (Ifd. Nr. 124) ÖFW Hammersdf. km 21+074 li (Ifd. Nrn. 64, 64a) ÖFW Graß km 22+634 re+li (Ifd. Nrn. 84, 85) GVS Außerbittlb. km 23+380 re (Ifd. Nr. 89) GVS Watzling km 29+550 re+li (Ifd. Nr. 196) GVS Lappach km 32+035 <sup>031</sup> re+li (Ifd. Nr. 234) GVS Eck km 32+796 <sup>792</sup> li (Ifd. Nrn. 239, 240) a) und b) Bundesrepublik Deutschland B 15 Oberhausm. km 33+983 re+li (Ifd. Nrn. 264, 266)
G 6	16+980 - 33+726 34+423	Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 6  Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbin- dung von Bach- und Grabenverlegungen		Die verlegten Bach- und Grabenabschnitte werden durch Abflachung der Ufer, Anlage einer gebuchteten Uferlinie, Anlage von Kies-, Sand- oder Schlammrampen sowie die Einbringung von Aushubmaterial mit austriebsfähigen Pflanzenteilen und Samen aus dem ursprünglichen Gewässerabschnitt naturnah gestaltet.  Die Uferstreifen bleiben nach Pflanzung von Gehölzen zur Uferbefestigung und Beschattung sich selbst überlassen zur Ausbreitung von Röhrläusen, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und weiteren bachbegleitenden Gehölzen.  Lage der Einzelflächen: a) - neuer Graben km 24+220 bis 24+410 re w der Isen (siehe Ifd. Nr. 114) b) Bundesrepublik Deutschland neuer Graben km 24+450 bis 24+760 re ö der Isen (siehe Ifd. Nr. 122)

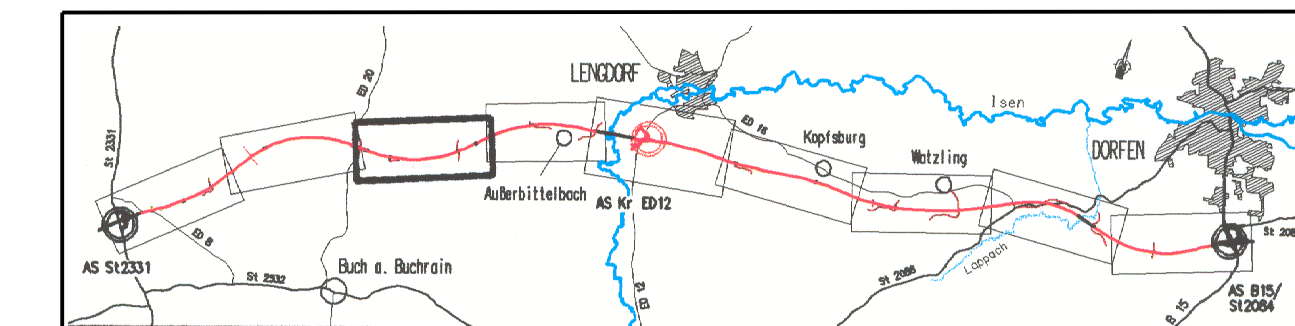
entfällt gemäß  
Planänderung  
vom 12.04.2013





Gde. Buch a. Buchrain  
Gmkg. Buch a. Buchrain

- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
  - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
  - Erwerb für Dritte
  - Erwerb für Dritte
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
  - Dauernd zu beschränkende Fläche
  - Arbeitsstreifen
  - Arbeitsstreifen
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspl. Maßnahmen
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspl. Maßnahmen
  - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
  - ↓ Blattnummer
  - ↓ Untertagennummer



**Planänderung vom 12.04.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999**

Aufgestellt: München, den 12.04.2013  
Autobahndirektion Südbayern  
P e i k e r, Leitender BauDirektor

**3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999**

Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
Autobahndirektion Südbayern  
L i c h t e n w a l d, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Entfall Bauwerk K 22/1	Feb. 2013	Schmid/Hofmann

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Südbayern  
Seibelsbühl 7-11, 80533 München, Tel. 089 4502-0, Fax 089 4502-200, E-Mail: poststelle@autobayern.de

Unterlage: 7 E  
Blatt Nr.: 3  
Datum: Zeichen:

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer
<b>A 94 München - Pocking (A 3)</b>  <b>Neubau Pastetten - Dorfen</b>  von km 16+980 bis km 34+423	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Pietz
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst

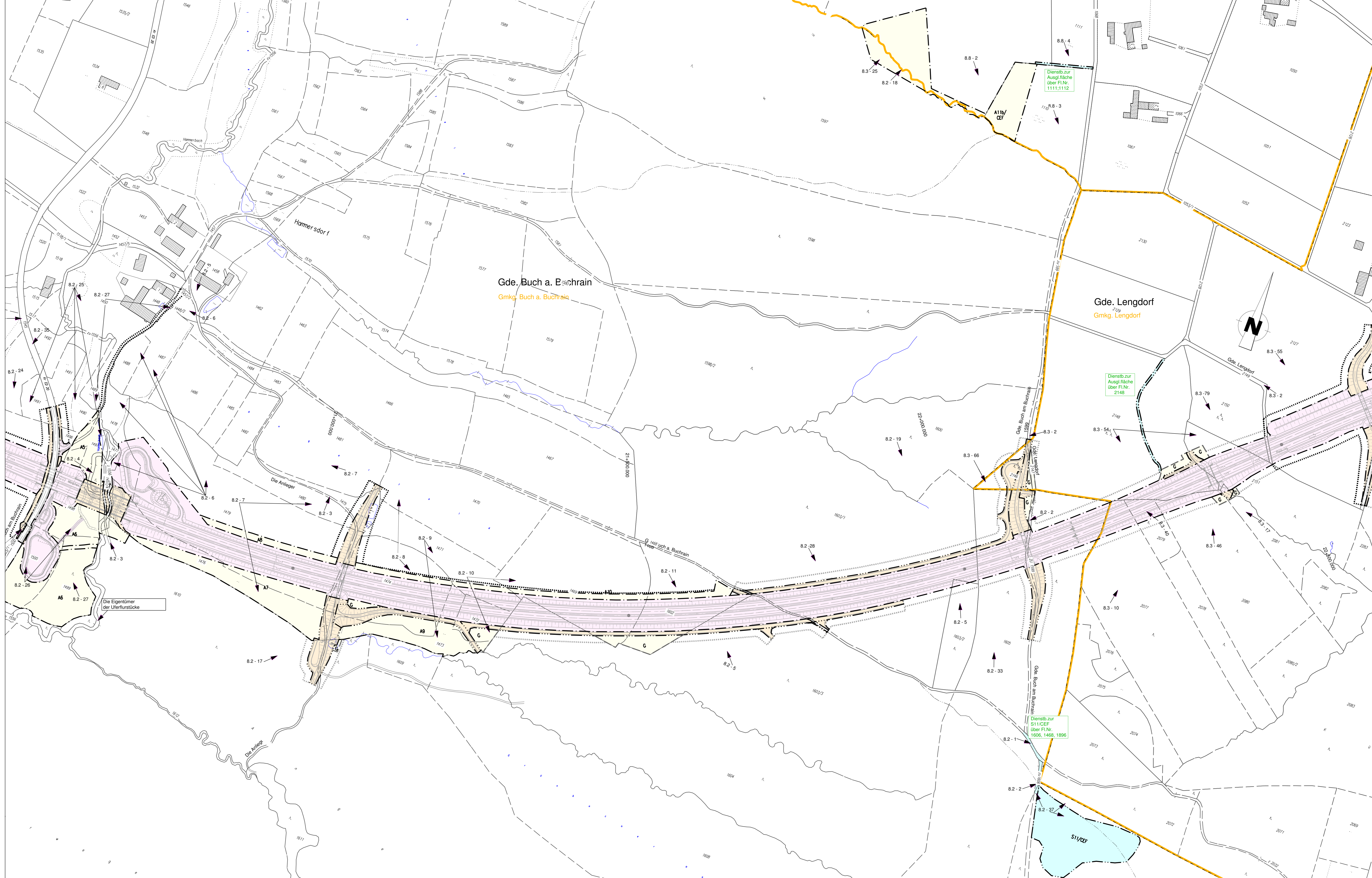
**Grunderwerbsplan**  
Entfall Bauwerk K 22/1  
km 20+600 bis km 22+600  
Maßstab 1 : 2000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
Autobahndirektion Südbayern  
W o l t e r e c k, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
vom 23.08.2013 Az. 32-4354.1-3-1  
München, 23.08.2013  
S t e i n e b a c h, Regierungsrätin

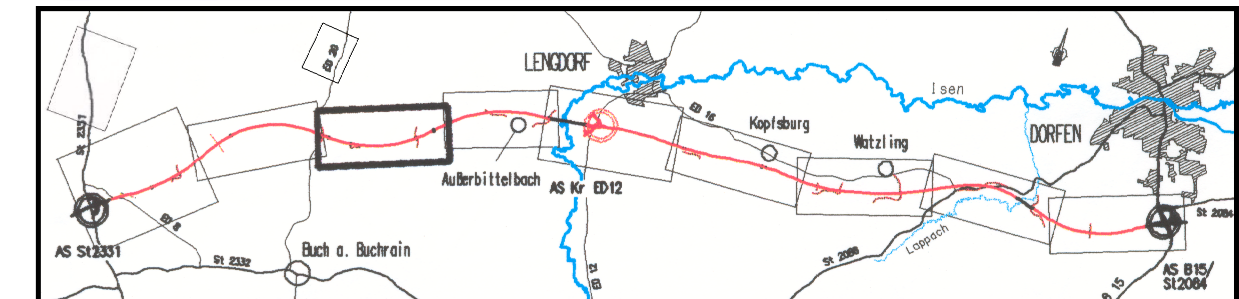
Projekt: Datum:  
Postleitzahl: 08.03.2013






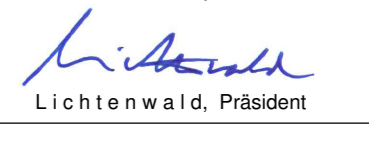

- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
  - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
  - Erwerb für Dritte
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
  - Dauernd zu beschränkende Fläche
  - Arbeitsstreifen
  - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
  - Anonymisierungsnummer
  - Blattnummer
  - Unterlagennummer

**NACHRICHTLICH**



**3. Tektur**  
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

<b>Freistaat Bayern</b> <b>Autobahndirektion Südbayern</b> <small>Seestraße 711, 80339 München, Tel. 08935432-0, Fax 08935432-230, E-Mail: autobahndirektion@sudbayern.de</small>		 Unterlage 7/1 Blatt Nr. 3 Datum Zeichen
<b>Planfeststellung</b>  <b>A94 München - Pocking (A3)</b>  <b>Neubau</b> <b>Pastetten - Dornen</b>  km 16+980 bis 34+423	bearbeitet Referat 431 Sachgebiet 43 geprüft Abteilung 4	gezeichnet Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009 MÖHler / Trummer Peitz Rehm Dr. Wüst
<b>Grunderwerbsplan</b> km 20+600 bis km 22+600 Maßstab 1 : 2.000		Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern  Lichtenwald, Präsident
Projekt: Luftbild: Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung		Datum:  Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 3-1734-1484-6 München, 03.12.2008 Bayerische Oberregierung



## Planfeststellung

# Grunderwerbsverzeichnis

für die

## Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau

von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

### 1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

### 3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

### Planänderung vom 12.04.2013

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

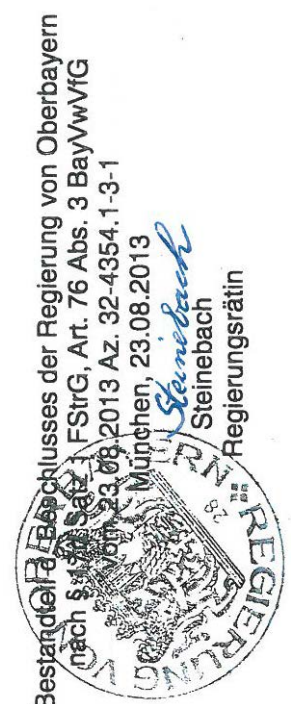
Aufgestellt:

München, 12.04.2013

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker,  
Leitende Baudirektor



## Nutzungsartenverzeichnis

A	= Ackerland
AGr	= Acker-Grünland
Gr	= Grünland
GrA	= Grünland-Acker
W	= Wiese
Str	= Streuwiese
Hu	= Hutung
H	= Wald
LH	= Laubwald
NH	= Nadelwald
LNH	= Mischwald
Kiesgr	= Kiesgrube
Wa	= Wasserfläche
Straße	= Straße
Weg	= Weg
Bahngel	= Bahngelände
U	= Ödland/Unland
GFL	= Gebäude- und Freifläche der Landwirtschaft
G	= Gartenland

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen m <sup>2</sup>	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		573	31		
								350	273	195	
7.3	22+090		1599	Weg	2590	200		200			A 94 landschaftspfl. Maßnahme
						210		210	96		Gestaltungsmaßnahme
						167		167	59		
						176		176	74		
						59		59			
							33	-33			Weg
							27	27			
							142	142			
							418	418			Weg
							119	119			
								409			
								714			
7.2	18+883		1287	Weg	1940	29		29			Ausgl.maßnahme A11a/CEF
7.3	22+040		1606	A	440					182	Dienstbarkeit für die Zuwegung zu S11/CEF
Summe								982	31		
Summe								1093	369	377	
Summe								807	406	377	

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

**Grunderververzeichnis**  
**Gemarkung Buch a. Buchrain**

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen m <sup>2</sup>	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	21+500		1603/3 <sup>1)</sup>	H	83240	<del>6307</del> 6700	<del>1840</del> 1920 <del>234</del> 234	<del>6307</del> 6700 <del>1840</del> 1920 <del>234</del> 234 <del>8381</del> 8854	<del>3337</del> 3771		A 94  Weg  Weg landschaftspfl. Maßnahme
7.3	21+980		1603/2	H	6810	146 149	207	146 149  207	374 376 429		A 94 landschaftspfl. Maßnahme Weg
Summe								<b>8527</b>	<b>3711</b>		
Summe								<b>9003</b>	<b>4147</b>		
Summe								<b>9210</b>	<b>4200</b>		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung



Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup> 7a	für Dritte m <sup>2</sup> 7b	gesamt m <sup>2</sup> 7c			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+000		1600	H	34680		8 13	8 13	394 397		Weg landschaftsopf. Maßnahme
<b>Summe</b>								<b>8</b>	<b>394</b>		
<b>Summe</b>								<b>13</b>	<b>397</b>		

entfällt mit BW K 22/1

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen m <sup>2</sup>	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		66362	20552		
						Übertrag		74324	20938		
7.3	21+800		1603/1 <sup>1)</sup>	H	118020	<del>12729</del> 12800		<del>12729</del> 12800			A 94
							2222	2222			Weg
							2240	2240			Weg
							204	204			Weg
							115	115			Weg
							809	809			
							<del>822</del>	<del>822</del>			
							1298	1298	5834		landschaftspfl. Maßnahme
								<del>15964</del>	<del>5520</del>		
								<del>15077</del>	5463		
								16453			
7.3	22+100		1597		164030	2040		2040			Ausgleichsfläche A11b/CEF
Summe								90385	26383		
Summe								<del>92541</del>	<del>26464</del>		
Summe								92817	26401		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen m <sup>2</sup>	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+100		1605	H	100340	8545 3282 3095 141 265	2894 1826 1008 984 693 191 198 603	8545 3282 3095 141 265 2894 1826 1008 984 693 191 198 603	223 5905 2656 2162		A 94  Gestaltungsmaßnahme  Weg  Weg  Weg  landschaftspfl. Maßnahme
Summe						5256	1026	5256 1026	9 1234 1959 242 1423 1385		landschaftspfl. Maßnahme
Summe								12779	5905		
Summe								6555	2656		
Summe								12837	5858		
Summe								9667	5435		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen  <sup>+) Grunderwerb für freiwillige Leistungen siehe Bauwerksverzeichnis Nr. 84a, 108, 163a, 161</sup>
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+130		2147	Weg	324	<del>259</del> 254		<del>259</del> 254			Gestaltungsmaßnahme  Weg
7.3	22+480		2149 <sup>1)</sup>	Weg	2177	<del>175</del> 161	70	<del>175</del> 161	111		A 94
7.4	22+650		2126 <sup>1)</sup>	Weg	3404	<del>281</del> 300		<del>281</del> 300	945		A 94
7.4	23+000		2272/1	Weg	929	<del>265</del> 264		<del>265</del> 264	112		A 94
7.4	23+130		2273	Weg	976	266 <del>320</del> 320		266 <del>320</del> 320	21 44 65		A 94 Gestaltungsmaßnahme
7.4	23+350		2304	Straße	7297	2013		2013	520		A 94
7.4	23+450		2349	Weg	1368	<del>151</del> 128		<del>151</del> 128	6 55 61		A 94
Summe						Übertrag		<b>3730</b>			
Summe						Übertrag		<b>1763</b>	<b>1814</b>		
Summe						Übertrag		<b>3452</b>	<b>1814</b>		

entfällt mit BW K 22/1

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		<del>3730</del>			
						Übertrag		1763	1814		
7.4	23+440		2347	A, Gr	10398	<del>128</del> 150		<del>128</del> 150	192		A 94 Weg
							114	114			
								264			
7.4	23+450		2348/1 <sup>1)</sup>	Gr	353	<del>105</del> 115 <del>10</del> 0		<del>105</del> 115 <del>10</del> 0	128		A 94 Gestaltungsmaßnahme
								115			
								115			
7.4	23+450		2348 <sup>1)</sup>	Gr	1833	<del>573</del> 610 221 <del>9</del> 0		<del>573</del> 610 221 <del>9</del> 0	603		A 94 Gestaltungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme
								803			
								831			
Summe						Übertrag		<b>4776</b>			
Summe						Übertrag		<b>3582</b>	<b>2737</b>		
Summe						Übertrag		<b>4662</b>	<b>2737</b>		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.4	23+790		2186 <sup>1)</sup>	Straße	8117	Übertrag Übertrag <del>1462</del> 1677 <del>77</del> 28	99	4776 3582 4662 <del>1462</del> 1677 <del>77</del> 28 <u>99</u>	2737  213 1468 1681		A 94 Gestaltungsmaßnahme Weg
7.4	23+930		2365	Weg	879	194 175		194 175	26 53 29 108		A 94 GVS Weg
7.4	24+140		2372/1	Straße	309	309		309			A 94
7.4	24+150		2457	Straße	11919	544 602 240		544 602 240 784 842	263   545 93 901		A 94 Ausgleichsmaßnahme-L8 A13
Summe						Übertrag		7701			
Summe						Übertrag		6304	5427	Summe	Übertrag
Summe						Übertrag		7693	5427		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		<del>7701</del>			
						Übertrag		6304	5427		
7.4	24+210		2487	Weg	1370	19		19			Ausgleichsmaßnahme L8
7.4	24+220		2386	Weg	1476	20		20			A13
						23		23	125		A 94
						25		25			Ausgleichsmaßnahme L8
						48		48			
7.5	24+390		2418	WA	1570	114		114			Ausgleichsfläche A14
7.5	24+390		2416	Weg	610	12		12			Ausgleichsfläche A14
7.5	24+430		2400	WA	7770	401		401			A 94
						356		356			
						408		408			Ausgleichsmaßnahme-N7
						199		199			A15
						178		178			A16
						89		89			A17
						184		184			A18
						1132		1132			
						809		809			
7.5	24+500		2408	Weg	1120	808		808			Ausgleichsfläche N6 A14
						573		573			
7.5	24+500		1615	Wa	890	66		66			Ausgleichsfläche N6 A14
						13		13			
Summe						Übertrag		9451			
Summe						Übertrag		8042	5552		
Summe						Übertrag		9431	5552		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		9451			
						Übertrag		8042	5552		
7.5	24+750		135/24	Bahngl.	40890	<del>383</del> 386		<del>383</del> 386	723		A 94
							3 34	3 31			Weg KrED
								420			
7.5	25+080		1586	Weg	920	<del>164</del> 178		<del>164</del> 178	53		A 94
							20	20			Weg
								198			
7.5	25+140		146/41		471				31		KrED
7.5	25+580		186	Weg	2877	<del>206</del> 185		<del>206</del> 185	104 240 344		A 94
7.5	25+960		299	Weg	3340	<del>468</del> 484		<del>468</del> 484	50		A 94
									61 263 374		Weg Weg
Summe						Übertrag		10790			
Summe						Übertrag		9329	7077		
Summe						Übertrag		10718	7077		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung



A 94 München - Pocking (A 3)

Grunderwerbsverzeichnis

Neubau von Pastetten bis Dorfen

Gemarkung Lengdorf

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
						Übertrag		10790			
						Übertrag		9329	7077		
7.5	25+970		285	A	3540	118		118	354		A 94
						233		233			
7.5	26+320		1003	Weg	410	303		303	39		Entwässerung
						4		4	66		Ausgleichsmaßnahme A24
7.5	26+390		995	Weg	370	61		61	68		Entwässerung
7.5	24+460		2464	Wasser	11917	22		22			Ausgleichsmaßnahme A18
7.6	26+500		257	Weg	2960	538		538	116		A 94
						344		344	340		Ausgleichsmaßnahme N10
						73		73			A24
						5		5			Ausgleichsmaßnahme L12
						18		18			A25
						3		3			landschaftspfl. Maßnahme
								629	4		
7.6	26+870		262 <sup>+</sup>	Weg	850	218	235	218	460		A 94
			1015		1400			17			Weg
								5	60		
								11	23		Weg
								13	12		Weg
								223	24		landschaftspfl. Maßnahme
								276			
Summe						Übertrag		11695			
Summe						Übertrag		10444	8183		
Summe						Übertrag		11916	8183		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen	
						für den Bund **	für Dritte	gesamt				
						m <sup>2</sup> 7a	m <sup>2</sup> 7b	m <sup>2</sup> 7c				
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10	
						Übertrag			11695			
						Übertrag			10444	8183		
7.6	27+350		1174 <sup>1)</sup>	Weg	961	456			11916			
						352			456			A 94
									352			Weg
							90		90	46		Gewässer, Weg
							21		21	33		Ausgleichsmaßnahme N20
							70		-70			E5
							59		59			
									637			
									411			
7.6	27+300		1024	Weg	820	202			202			Ausgleichsmaßnahme N20
						182			182			E5
7.6	27+600		1054	Straße	13263	95			95			Ausgleichsmaßnahme L14
							42		42			A27
							0		0			Weg
									137			
									95			
7.6	28+050		1193	Weg	815	194			194	28		A 94
						248			248			
7.6	28+090		1036	Weg	580	6			6	30		A 94
Summe									12871			
Summe									11380	8320		
Summe									12858	8320		

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+250		2148	NH	52495	3551 3740 41 42 547 548	98 408 311 499 0	3551 3740 41 42 547 548	880 <del>304</del>	556	A 94 Gestaltungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Weg Gewässer landschaftspfl. Maßnahme Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Zuwegung zur Gestaltungsfläche
7.3	22+420		2151	NH	19490	3427 3701 75 82 312 293	452 199	3427 3701 75 82 312 293	24 639 415		A 94 Gestaltungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Gewässer Weg landschaftspfl. Maßnahme
Summe						Übertrag		9002	2233		
Summe						Übertrag		9013	2259	556	
Summe						Übertrag		8874	1958	556	

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+600		2127 <sup>1)</sup>	A	66165	Übertrag Übertrag 9179 9803	2452 2486	9002 9013 8874 9179 9803 <del>2452</del> 2486 <del>11631</del> 12289	2233 2259 1958 <del>5291</del> 5224	556	A 94 Weg
7.4	22+800		2123 <sup>1)</sup>	GFL, A, Gr	108016	16634 17673 1079 873	63 58	16634 17673 1079 873 63 58 <del>17771</del> 18546 18609	5709 5615		A 94 Gestaltungsmaßnahme Weg
Summe								38404	13233		
Summe								39853	13098	556	
Summe								39772	12797	556	

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m <sup>2</sup>	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m <sup>2</sup>	für Dritte m <sup>2</sup>	gesamt m <sup>2</sup>			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.3	22+100		2146	NH	2889	169	645	169			Gestaltungsmaßnahme Weg Weg Weg landschaftspfl. Maßnahme
							930	930			
							44	44			
								1788	588		
7.5	25+170		145	A	1469			60			Kr ED 12
								41			
7.5	25+753		225		4020				90		Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Zuwegung zur Ausgleichsfläche A22
7.6	26+220		292	A	2450	43		43			Ausgleichsmaßnahme N10 A 24
						42		42			
7.6	26+300		295	A	4460	660		660			Ausgleichsmaßnahme N10 A 24
						680		680			
Summe								2491	648		
Summe								2510	629	90	
Summe								727	41	90	

entfällt mit BW K 22/1

\* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

\*\* Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung